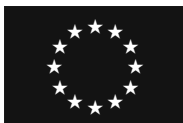


EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

VORLÄUFIG
2003/0172(COD)

19. Dezember 2003

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates
(KOM(2003) 453 – C5-0369/2003 – 2003/0172(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatlerin: Frédérique Ries

Verfasser der Stellungnahme (*): Claude Turmes, Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

(*): Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 162a

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	31
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE (*).....	

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 162a

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 1. August 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates (KOM(2003) 453 – 2003/0172(COD)).

In der Sitzung vom 1. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0369/2003).

In der Sitzung vom 23. Oktober 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, der als mitberatender Ausschuss befasst worden war, gemäß Artikel 162a an der Ausarbeitung des Berichts beteiligt wird.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik hatte in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2003 Frédérique Ries als Berichterstatterin benannt.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner/seinen Sitzung(en) vom

In dieser Sitzung/In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltung(en)/einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: ..., Vorsitzende(r)/amtierende(r) Vorsitzende(r); ..., stellvertretende(r) Vorsitzende(r); Frédérique Ries, Berichterstatter; ..., ... (in Vertretung von ...), ... (in Vertretung von ... gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), ... und

(Die Stellungnahme(n) des Ausschusses ... (und des Ausschusses ...) ist/sind diesem Bericht beigefügt.) (Der Ausschuss ... hat am ... beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.)

Der Bericht wurde am ... eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates

(KOM(2003) 453 – C5-0369/2003 – 2003/0172(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 453)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0369/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0000/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 2

(2) Auf energiebetriebene Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Gemeinschaft. Solche Produkte haben darüber hinaus eine Reihe weiterer Umweltwirkungen. Bei den meisten in der Gemeinschaft auf dem Markt befindlichen

(2) Auf energiebetriebene Produkte entfällt ein großer Teil des Verbrauchs von natürlichen Ressourcen und Energie in der Gemeinschaft. Solche Produkte haben darüber hinaus eine Reihe weiterer Umweltwirkungen. Bei den meisten in der Gemeinschaft auf dem Markt befindlichen

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung stark unterschiedliche Umweltwirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die laufende Minderung der von diesen Produkten insgesamt verursachten Umweltwirkungen gefördert werden, vor allem **wenn sie ohne übermäßigen Kostenaufwand erreicht werden kann.**

Produktarten sind bei ähnlicher Funktion und Leistung stark unterschiedliche Umweltwirkungen zu beobachten. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollte die laufende Minderung der von diesen Produkten insgesamt verursachten Umweltwirkungen gefördert werden, vor allem **durch Ermittlung der Hauptquellen von schädlichen Umweltauswirkungen und durch Vermeidung aller Übertragungen von Umweltbelastung.**

Begründung

Es wird nicht klar, was unter „übermäßigem Kostenaufwand“ zu verstehen ist. Das Wichtigste beim Ökodesign von energiebetriebenen Produkten ist ein auf den Lebenszyklus gerichteter Ansatz, bei dem alle Umweltmerkmale der Produkte zur Geltung kommen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 2 a (neu)

(2 a) Die umweltgerechte Gestaltung von Produkten ist wesentlicher Bestandteil der Gemeinschaftsstrategie zur integrierten Produktpolitik (IPP). Sie bietet als vorbeugender Ansatz zu dem Zweck, die Umweltverträglichkeit von Produkten an der Quelle zu optimieren und gleichzeitig deren Gebrauchsqualität zu erhalten, neue, konkrete Chancen für Hersteller, Verbraucher und die Allgemeinheit.

Begründung

Es gilt daran zu erinnern, dass die IPP-Strategie, die den gesamten Lebenszyklus von Produkten erfassen soll, drei Schwerpunkte hat: Anwendung des Verursacherprinzips, bewusste Auswahl für den Verbraucher und umweltgerechte Gestaltung der Produkte. Wichtig ist auch, dass die umweltgerechte Gestaltung eine Chance für alle Beteiligten, Hersteller, Verbraucher und Allgemeinheit, ist. Auf Grund dieser Rahmenrichtlinie können demnach schon in der Phase der Herstellung und anschließend während der gesamten Nutzungsdauer Energieeinsparungen erzielt werden.

Änderungsantrag 3 Erwägung 2 b (neu)

(2 b) Es ist notwendig, auf der Stufe der Produktgestaltung Eingriffe vorzunehmen, weil auf dieser Stufe 80% der während des Lebenszyklus auftretenden Belastungen bestimmt werden und 90% der Kosten entstehen.

Begründung

Darlegung der Bedeutung der umweltgerechten Gestaltung.

Änderungsantrag 4
Erwägung 3 c (neu)

(3c) Ökodesign-Anforderungen müssen festgelegt werden unter Berücksichtigung der Ziele und Prioritäten des 6. Umweltaktionsprogramms – einschließlich der sich aus den thematischen Strategien dieses Programms ergebenden Zielen –, der im Europäischen Programm zur Klimaänderung empfohlenen Maßnahmen, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen zur Klimaänderung und der Verpflichtungen aufgrund des Protokolls von Kyoto.

Begründung

Es ist wichtig, dass diese Rahmenrichtlinie eindeutig die hochgesteckten umweltpolitischen Ziele der EU übernimmt, insbesondere Eindämmung der Treibhausgasemissionen durch z.B. Verbesserung der Energieeffizienz.

Änderungsantrag 5
Erwägung 4 a (neu)

(4 a) Es ist wichtig, im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung einen kohärenteren Ansatz zu den Problemen des Energieverbrauchs zu wählen. Hier würde die Aufstellung eines Leitfadens mit Energieverbrauchsratschlägen, der von den nationalen und/oder regionalen

Umweltbehörden herausgegeben und vorrangig an die städtischen Haushalte in Europa verteilt würde, als sinnvolles Mittel zur Stärkung des Bewusstseins der Verbraucher für Energieverschwendung wirken.

Begründung

Heizen, Kochen, sich waschen, Wäsche waschen – all das sind keine folgenlosen Tätigkeiten. Zum Beweis: In zahlreichen Metropolen Europas, auch in Brüssel, sind 50% der unmittelbaren CO₂-Emissionen durch den Energieverbrauch privater Haushalte (Wohnen und Verkehr) bedingt. Wenn die Kommission einen Leitfaden für bewährte Praxis beim Energieverbrauch ausarbeiten würde, könnte man die Bürger etwas mehr für den Umweltschutz sensibilisieren. Dieser Leitfaden könnte auch ein gutes Mittel zur Förderung der Produkte darstellen, bei denen schon während der Herstellung der Umweltverträglichkeit Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 6
Erwägung 4 b (neu)

(4 b) Es liegt im Interesse von Herstellern und Händlern, die Verbraucher von den umweltbezogenen Fortschritten bei energiebetriebenen Produkten zu unterrichten und ihnen eine Anleitung zur umweltschonenden Verwendung des Produkts zu geben.

Begründung

Die Verbraucher müssen ihre Wahl treffen können – natürlich abhängig von ihrer Kaufkraft, aber auch auf Grund der drei zusammengehörenden Aspekte, Sicherheit, Qualität und Umwelteigenschaften der Produkte. Deshalb ist es wichtig, ihnen alle Informationen zu vermitteln.

Änderungsantrag 7
Erwägung 5

(5) Mit dem im Grünbuch zur integrierten Produktpolitik beschriebenen Konzept, das ein wichtiger und innovativer Teil des 6. Umweltaktionsprogramms (Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) ist, wird das Ziel verfolgt, die Umweltwirkungen von

(5) Mit dem im Grünbuch ***und in der Mitteilung KOM(2003) 202 endg.*** zur integrierten Produktpolitik beschriebenen Konzept, das ein wichtiger und innovativer Teil des 6. Umweltaktionsprogramms (Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern. Durch Berücksichtigung dieser Umweltwirkungen bereits **beim Entwurf des Produkts** lässt sich der Umweltschutz auf kostengünstige Weise verbessern. Die Regelungen sollten so flexibel sein, dass die Umwelterfordernisse bei der Produktgestaltung berücksichtigt werden können, ohne dass technische, funktionale und wirtschaftliche Erfordernisse vernachlässigt werden müssen.

ist, wird das Ziel verfolgt, die Umweltwirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus zu verringern. Durch Berücksichtigung dieser Umweltwirkungen bereits **bei der Gewinnung oder Lieferung von Rohstoffen** lässt sich der Umweltschutz auf kostengünstige Weise verbessern. Die Regelungen sollten so flexibel sein, dass die Umwelterfordernisse bei der Produktgestaltung berücksichtigt werden können, ohne dass technische, funktionale und wirtschaftliche Erfordernisse vernachlässigt werden müssen.

Begründung

Der „Produktansatz“ trägt sämtlichen Stufen des Produktlebenszyklus Rechnung, und zwar aber der Gewinnung oder Lieferung von Rohstoffen für die Produktgestaltung.

Änderungsantrag 8
Erwägung 8 A (neu)

(8 a) Diese Richtlinie muss auch die Integration des Gedankens der umweltgerechten Gestaltung bei den kleinen und mittelgroßen Unternehmen und den Kleinstunternehmen fördern. Eine bessere Steuerung ihres Energieverbrauchs und die Rücksichtnahme auf die Umwelt in ihren Tätigkeiten würden durch die Einrichtung einer Datenbank auf Gemeinschaftsebene erleichtert. Diese wäre ein wichtiges Hilfsmittel, das unter anderem vereinfachte Modelle zur Analyse des Produktlebenszyklus, Simulationen der positiven Umweltauswirkungen in jeder Phase des Lebenszyklus und Ökodesign-Anforderungen enthalten würde, die vorrangig zu berücksichtigen sind, um den Energie- und Wasserverbrauch und die Lärmbelästigung bei diesen Produkten zu senken.

Begründung

Die wirtschaftliche und soziale Situation der KMU und insbesondere der Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) werden von der Kommission in ihrem Vorschlag unzulänglich beachtet. Die Schaffung einer Datenbank ist ein wertvolles Mittel, durch das die Klein- und Kleinstunternehmen mit dem „Lebenszyklus-Ansatz“ vertraut gemacht werden und das als Bezugsrahmen für die Vermarktung ökologisch konzipierter Produkte dienen wird.

Änderungsantrag 9

Erwägung 9

(9) Energiebetriebene Produkte, die die Ökodesign-Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie erfüllen, sollten die CE-Kennzeichnung und entsprechende Angaben tragen, damit im Binnenmarkt ein freier Verkehr mit ihnen möglich ist.

(9) Energiebetriebene Produkte, die die Ökodesign-Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie erfüllen, sollten die CE-Kennzeichnung und entsprechende Angaben tragen, damit im Binnenmarkt ein freier Verkehr mit ihnen möglich ist.

Um diesem Ziel Rechnung zu tragen und das Inverkehrbringen von den Anforderungen nicht genügenden Produkten zu begrenzen, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Einhaltung der Normen durch Hersteller und Händler aus, wobei ihnen das Recht eingeräumt wird, auf ihren Produkten die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und den beteiligten Kreisen in jedem Fall vor der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ab dem 1. Juli 2006 durch die Mitgliedstaaten übermittelt.

Begründung

Eine aktuelle, im Oktober 2003 veröffentlichte Erhebung in Bezug auf 99 Haushaltselektrogeräte mit dem CE-Zeichen erbringt recht beunruhigende Ergebnisse: 63 der 99 getesteten Produkte wiesen Mängel an der thermischen oder elektrischen Sicherheit auf. Diese Studie, die durch weitere bestätigt wurde und in vier Staaten der Europäischen Union von Verbänden der Gruppe Coniseur mit Unterstützung der Kommission durchgeführt wurde, sollte uns zu denken geben: Das CE-Zeichen bietet nicht immer die Gewähr für die Sicherheit der Produkte.

Deshalb gilt es noch die Zuverlässigkeit des Systems zu überprüfen, bevor das CE-Zeichen auf energiebetriebene Produkte ausgedehnt wird, die den Ökodesign-Anforderungen des Anhangs I und/oder des Anhangs II genügen. Es ist also wichtig, dass die Kommission eine

Bestandsaufnahme der in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten energiebetriebenen Produkte vornimmt und dabei schwerpunktmäßig auf Kontrollverfahren und Maßnahmen zum Verbot des Verkaufs von den Sicherheitsnormen nicht genügenden Produkten eingeht.

Änderungsantrag 10
Erwägung 11

(11) Die Aufsichtsbehörden sollten Information über im Geltungsbereich dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um die Marktaufsicht wirksamer zu gestalten. Dabei sollten die elektronischen Medien und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft so weit wie möglich genutzt werden.

(11) Die Aufsichtsbehörden sollten Information über im Geltungsbereich dieser Richtlinie geplante Maßnahmen austauschen, um die Marktaufsicht wirksamer zu gestalten. Dabei sollten die elektronischen Medien und die entsprechenden Programme der Gemeinschaft so weit wie möglich genutzt werden.

Der Austausch von Informationen über das ökologische Profil und die Umweltverträglichkeit energiebetriebener Produkte ist durch eine zentrale Verarbeitung der Daten zu erleichtern und durch empirische Analysen bei den einzelnen Wirtschaftszweigen näher zu bestimmen.

Die Interessengruppen haben auf Wunsch Zugang zu diesen Informationen.

Begründung

Teilweise Übernahme eines Änderungsantrags des Verfassers der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie: Der Informationsaustausch zwischen zuständigen nationalen Behörden muss auf Transparenz und Effizienz beruhen. Deshalb sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten ein zentrales Informationssystem im Zusammenhang mit umweltgerechter Gestaltung zu schaffen haben, das durch einen sektoriellen Ansatz gestärkt wird.

Änderungsantrag 11
Erwägung 20

(20) Die für die Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten nach den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der

(20) Die für die Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten nach den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der

Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

Um die nützliche Mitwirkung der beteiligten Kreise zu begünstigen, wird ein den Ausschussverfahren vorgeschaltetes Verfahren mit beratendem Ausschuss eingerichtet. Das durch die Entscheidung 2000/730/EG zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen eingeführte Verfahren dient als Bezugsrahmen.

Begründung

Da das gewählte Rechtsinstrument (Rahmenrichtlinie) bedeutet, dass alle in Artikel 12 (dem eigentlichen Dreh- und Angelpunkt des Vorschlags) festgelegten Durchführungsmaßnahmen in Ausschussverfahren getroffen werden, ist es wichtig, bei diesen technischen Themen eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dem Regelungsausschuss und den beteiligten Kreisen zu gewährleisten. Das führt zu der Schaffung eines den Ausschussverfahren vorgeschalteten Verfahrens, das den einzelnen Wirtschaftszweigen, den nichtstaatlichen Umweltorganisationen, den Verbänden von KMU bzw. Kleinunternehmen und den Verbraucherverbänden Gelegenheit gibt, sich vor der Entscheidung durch den in Artikel 14 vorgesehenen Ausschuss Gehör zu verschaffen.

Änderungsantrag 12 Artikel 2 Nummer 4 a (neu)

(4a) „Inbetriebnahme“ die erstmalige Verwendung eines energiebetriebenen Produkts zum Zweck ... auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Endnutzer.

Begründung

Dieser Begriff bedarf der Definition.

Änderungsantrag 13 Artikel 2 Nummer 5 a (neu)

(5a) „Importeur“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die, wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen

Bevollmächtigten gibt, ein energiebetriebenes Produkt erstmals in Verkehr bringt.

Begründung

Übernahme eines im Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie eingereichten Änderungsantrags: Es ist sehr wichtig, diese Definition aufzustellen und im gesamten Richtlinienentwurf auf die Pflichten des Importeurs hinzuweisen, um zu verhindern, dass energiebetriebene Produkte, die in Drittstaaten hergestellt wurden (d.h. in den Verkehr gebrachte Waren, mit denen die aufgrund dieser Richtlinie aufgestellten Ökodesign-Anforderungen umgangen werden), Freifahrtscheine erhalten.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Nummer 6 a (neu)

(6a) "Unabhängige notifizierte Stelle" ein ständiges Expertengremium, das von den zuständigen Behörden benannt und von den betreffenden Wirtschaftsinteressen unabhängig ist und die Aufgabe hat, in Bezug auf das Produkt oder den Produktbereich, das/der von einer Durchführungsmaßnahme betroffen ist, die Verifizierung durch Dritte vorzunehmen.

Begründung

Einfügung einer neuen Definition. Wenn es an einem gemeinsam festgelegten Niveau unabhängiger Verifizierung fehlt, wird sich der Grad der Durchsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten und bei den einzelnen Produkten oder Produktkategorien erheblich unterscheiden.

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Nummer 11

(11) "Lebenszyklus" die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Phasen der Existenz eines energiebetriebenen Produkts **vom Entwurf** bis zur Entsorgung;

(11) "Lebenszyklus" die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Phasen der Existenz eines energiebetriebenen Produkts **von der Gewinnung oder Lieferung der Rohstoffe** bis zur Entsorgung;

Begründung

Ergänzung der bisherigen Definition.

Änderungsantrag 16

Artikel 2 Nummer 12

(12) "Altprodukt" ein energiebetriebenes Produkt, das das Ende seiner **Erstnutzung** erreicht hat;

(12) "Altprodukt" ein energiebetriebenes Produkt, das das Ende seiner **Nutzung** erreicht hat;

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 17

Artikel 2 Nummer 21

(21) "Ökodesign-Anforderung" eine Anforderung an ein energiebetriebenes Produkt oder an seine Gestaltung, die im Hinblick auf die Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit gestellt wird, **oder die Pflicht**, über umweltrelevante Merkmale des Produkts **Auskunft zu geben**;

(21) "Ökodesign-Anforderung" eine Anforderung an ein energiebetriebenes Produkt oder an seine Gestaltung, die im Hinblick auf die Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit gestellt wird. **Diese Anforderung wird ergänzt durch die Auskunft** über umweltrelevante Merkmale des Produkts;

Begründung

Die Auskunft über umweltrelevante Merkmale des Produkts ist wichtig, stellt aber für sich allein keine Ökodesign-Anforderung dar.

Änderungsantrag 18

Artikel 4 Absatz 1

1. Ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt ist vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen, und es ist eine Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden

1. Ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt ist vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Konformitätskennzeichnung zu versehen, **soweit die Bedingungen des Anhangs III erfüllt sind**, und es ist eine Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es

Durchführungsmaßnahme entspricht.

allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

Begründung

Die Kommission muss, bevor sie die CE-Kennzeichnung auf von Durchführungsmaßnahmen betroffene energiebetriebene Produkte ausdehnt, die aktuelle Zuverlässigkeit der CE-Kennzeichnung nachprüfen, wie die Berichterstatteerin in Erwägung 9 und Anhang III empfiehlt.

Änderungsantrag 19 Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

Wenn der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt, ist der Importeur verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine solche Konformitätserklärung vorliegt und allen rechtlichen Anforderungen genügt.

Begründung

Es obliegt dem Importeur, dafür zu sorgen, dass das Produkt, das er in der Gemeinschaft in Verkehr bringen will, über eine Konformitätserklärung verfügt, soweit der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist und es keinen Bevollmächtigten gibt.

Änderungsantrag 20 Artikel 6 Absatz 1

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein mit der in Artikel 4 genannten CE-Kennzeichnung versehenes energiebetriebenes Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle einschlägigen Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt oder dass es die CE-Kennzeichnung zu Unrecht trägt, so ist der Hersteller **oder** sein Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Durchführungsmaßnahme oder der CE-

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein mit der in Artikel 4 genannten CE-Kennzeichnung versehenes energiebetriebenes Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle einschlägigen Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllt oder dass es die CE-Kennzeichnung zu Unrecht trägt, so ist der Hersteller, sein Bevollmächtigter **oder der Importeur** verpflichtet, das Produkt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Durchführungsmaßnahme oder der CE-

Kennzeichnung zu bringen und den rechtswidrigen Zustand nach den Anweisungen des betreffenden Mitgliedstaates abzustellen.

Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, trifft der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen oder um es aus dem Verkehr zu ziehen.

Kennzeichnung zu bringen und den rechtswidrigen Zustand nach den Anweisungen des betreffenden Mitgliedstaates abzustellen.

Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, trifft der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen oder um es aus dem Verkehr zu ziehen.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 19.

Änderungsantrag 21 Artikel 7 Absatz 2

2. Die Verfahren der Konformitätsbewertung werden in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt und lassen dem Hersteller die Wahl zwischen der in Anhang IV beschriebenen internen Entwurfskontrolle ***und dem in Anhang V beschriebenen Umweltmanagementsystem***. In ***begründeten Fällen wird für*** das Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend der vom Produkt ausgehenden Gefahr einer der im Beschluss 93/465/EWG beschriebenen ***Module B, C, D und E*** gewählt.

Wurde ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt von einer Organisation entworfen, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates eingetragen ist und schließt

2. Die Verfahren der Konformitätsbewertung werden in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt und lassen dem Hersteller die Wahl zwischen der in Anhang IV beschriebenen internen Entwurfskontrolle ***und dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, das durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert wurde. Auf eigene Initiative oder aufgrund eines erhärteten Verdachts, dass das Produkt nicht den Bestimmungen der Durchführungsmaßnahme entspricht, wendet die nationale Aufsichtsbehörde das Konformitätsbewertungsverfahren an, das zwischen den in dem Beschluss 93/465/EWG beschriebenen Modulen B, C, D und E auszuwählen ist.***

die Eintragung die Entwurfstätigkeit ein, so wird angenommen, dass das Umweltmanagementsystem dieser Organisation die Anforderungen des Anhangs V dieser Richtlinie erfüllt.

Wurde ein von einer Durchführungsmaßnahme erfasstes energiebetriebenes Produkt von einer Organisation entworfen, die über ein Umweltmanagementsystem verfügt, schließt dieses System die Entwurfstätigkeit ein und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, so wird angenommen, dass das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs V dieser Richtlinie erfüllt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag verfolgt zwei Ziele: Zum Ersten soll der Hersteller zwischen zwei Konformitätsbewertungssystemen wählen können – interne Überprüfung des Entwurfs oder EMAS. Zum Zweiten soll die durch Anhang V ermöglichte Flexibilität eingeschränkt werden, durch die eine Vielfalt von Umweltmanagementsystemen ins Spiel kommt. Die Berichterstatterin empfiehlt im Übrigen die Streichung des Anhangs V.

Diese Position verträgt sich voll und ganz mit dem Ergebnis der Abstimmung vom 14.2.2001 im EP, durch die eine neue Verordnung über das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) verabschiedet wurde. Es handelt sich um einen Text, der den Geltungsbereich dieses Systems vergrößert und dadurch dessen Beitrag zum Umweltschutz aufwertet. Wie Margot Wallström, Mitglied der Kommission, vor kurzem erklärt hat, ist das EMAS ein wichtiges Instrument der integrierten Produktpolitik (IPP) und verdient daher gefördert zu werden.

Änderungsantrag 22 Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

2a) Die Aufsichtsbehörde befasst automatisch eine notifizierte Stelle, die die Konformität der Produkte mit den Normen nachzuprüfen hat, mit jedem Produkt, das aufgrund der ihm innewohnenden Eigenschaften eine

Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt.

Begründung

Es erscheint zwar unmöglich für die Aufsichtsbehörden, systematisch jedes in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Produkte zu überprüfen, doch ist die derzeit gängige Lösung – Konformitätserklärung durch die Unternehmen selbst – kaum zufriedenstellend. Deshalb wird ein stufenweiser Ansatz empfohlen: Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde ist im Fall jedes Produkts, das eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt (Beispiel: Gasherd oder Gasheizung), verpflichtet, die notifizierten Stellen zu befragen oder gar neue Stellen einzurichten.

**Änderungsantrag 23
Artikel 11 Absatz 1**

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden.

Sie fördern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Medien zu nutzen, ihre Förderung aus den in Frage kommenden Programmen der Gemeinschaft ist möglich.

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden.

Sie fördern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern.

Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind so weit wie möglich elektronische Medien zu nutzen, ihre Förderung aus den in Frage kommenden Programmen der Gemeinschaft ist möglich.

Der Austausch von Informationen über das ökologische Profil und die Umweltverträglichkeit energiebetriebener Produkte ist durch eine zentrale Verarbeitung der Daten zu erleichtern und durch empirische Analysen bei den einzelnen Wirtschaftszweigen näher zu bestimmen.

Die Interessengruppen haben auf Wunsch Zugang zu diesen Informationen.

Begründung

Teilweise Übernahme eines Änderungsantrags des Verfassers der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie: Der Informationsaustausch zwischen zuständigen nationalen Behörden muss auf Transparenz und Effizienz beruhen.

Deshalb sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten ein zentrales Informationssystem im Zusammenhang mit umweltgerechter Gestaltung zu schaffen haben, das durch einen sektoriellen Ansatz gestärkt wird.

Änderungsantrag 24
Artikel 11 a (neu)

Artikel 11 a

**Maßnahmen zugunsten der KMU und der
Kleinstunternehmen**

**1. Folgende Maßnahme wird
vorgeschlagen, um den KMU und den
Kleinstunternehmen zu ermöglichen, die
Bestimmungen dieser Richtlinie zu
erfüllen:**

**Einrichtung einer öffentlich zugänglichen
Datenbank durch die Kommission; diese
Datenbank kann unter anderem
umfassen: vereinfachte Modelle zur
Analyse des Produktlebenszyklus,
Simulationen der positiven
Umweltauswirkungen in jeder Phase des
Lebenszyklus und Ökodesign-
Anforderungen, die vorrangig zu
berücksichtigen sind, um den Energie-
und Wasserverbrauch und die
Lärmbelästigung bei diesen Produkten zu
senken.**

**2. Die Mitgliedstaaten sorgen
insbesondere durch Stärkung der
unterstützenden Netze und Strukturen
dafür, dass die KMU und
Kleinstunternehmen Anreize erhalten, ab
der Stufe der Produktgestaltung
Umweltschutzmaßnahmen zu entwickeln
und sich den künftigen
gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften
anzupassen.**

Begründung

Man muss sich vor Augen halten, dass ein Kleinunternehmen (weniger als 50 Beschäftigte) und erst recht ein Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) vor besonderen Schwierigkeiten stehen. Dazu gehört auch der Mangel an personellen und/oder finanziellen Mitteln zur Unterrichtung über das geltende Gemeinschaftsrecht, ganz zu schweigen von

dessen Einhaltung! Es ist eine wirtschaftliche und soziale Realität, die die Kommission in diesem Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt. Der neue Artikel sieht die Schaffung konkreter Instrumente zur Unterstützung der KMU/Kleinstunternehmen beim Inverkehrbringen von umweltgerecht gestalteten Produkten vor.

Änderungsantrag 25
Artikel 11 b (neu)

Artikel 11 b

Verbraucherinformation

1. Die Hersteller und Händler tragen dafür Sorge, dass die Verbraucher von umweltgerecht gestalteten energiebetriebenen Produkten in der von ihnen als geeignet angesehenen Form die notwendigen Informationen erhalten über

a) die Umweltauswirkungen des Produkts im gesamten Lebenszyklus,

b) das ökologische Profil des Produkts und die Vorteile der umweltgerechten Gestaltung,

c) die Möglichkeiten der Verbraucher, zur Senkung des Energieverbrauchs durch nachhaltige Verwendung des Produkts beizutragen.

2. Die Mitgliedstaaten fördern in Zusammenarbeit mit den nationalen und/oder regionalen Umweltschutzbehörden die Herausgabe eines Leitfadens mit „Energie-Ratschlägen“, der vorrangig für die europäischen Haushalte in städtischen Gebieten bestimmt ist.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird ein neuer Artikel über den Bereich „Verbraucherinformation“ eingefügt. Es handelt sich um eine konkrete Reaktion auf die Feststellung der Kommission auf Seite 12 der Begründung dieses Vorschlags, das größte Hemmnis für die Verbreitung energieeffizienter Geräte bei den privaten Haushalten sei der Mangel an Wissen auf Seiten der Verbraucher.

Die Herausgabe eines Leitfadens mit guten Energieratschlägen (Wie kann man weniger und mit besserer Wirkung verbrauchen?) durch die Mitgliedstaaten könnte ein wirksames Mittel

zur Sensibilisierung der Verbraucher für den Umweltschutz und auch eine Art der Förderung von umweltgerecht gestalteten Produkten sein.

Änderungsantrag 26
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a)

1. Die Kommission kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen nach folgenden Kriterien erlassen:

(a) Kriterien für die zu erfassenden energiebetriebenen Produkte:

(i) Die Produkte müssen in großen Stückzahlen vertrieben werden.

(ii) Die Produkte müssen eine erhebliche Umweltwirkung haben.

(iii) Die Produkte müssen Möglichkeiten zur wesentlichen Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit **ohne übermäßig hohe Kosten** bieten.

(iv) Den umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft, wie sie etwa im Beschluss 1600/2002/EG festgehalten sind, muss Rechnung getragen werden.

1. Die Kommission kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen nach folgenden Kriterien erlassen:

(a) Kriterien für die zu erfassenden energiebetriebenen Produkte:

(i) Die Produkte müssen in großen Stückzahlen vertrieben werden.

(ii) Die Produkte müssen eine erhebliche Umweltwirkung haben.

iii) Die Produkte müssen Möglichkeiten zur wesentlichen Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit **insgesamt** bieten.

(iv) Den umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft, wie sie etwa im Beschluss 1600/2002/EG **über das 6. Umweltaktionsprogramm, in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und den Verpflichtungen auf Grund des Protokolls von Kyoto von 1997** festgehalten sind, muss Rechnung getragen werden.

Begründung

Der Text spricht für sich.

Änderungsantrag 27
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b)

(b) Kriterien für den Inhalt der Maßnahme:

(i) Der gesamte Lebenszyklus des Produkts muss erfasst werden.

(b) Kriterien für den Inhalt der Maßnahme:

(i) Der gesamte Lebenszyklus des Produkts muss erfasst werden. **Vorrang wird dabei den relevantesten Kriterien eingeräumt,**

die die Möglichkeit schaffen, in bestimmten Lebenszyklusphasen die Hauptursachen für schädliche Umweltauswirkungen aufzuzeigen und jeden Transfer von Umweltbelastung zu vermeiden.

(ii) Die Leistung des Produkts darf aus der Sicht des Benutzers nicht spürbar beeinträchtigt werden.

(iii) Nachteilige Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit müssen ausgeschlossen sein.

(iv) Den Verbrauchern dürfen keine Nachteile entstehen, insbesondere *dürfen sich der* Kaufpreis und die Lebenszykluskosten des Produkts *nicht wesentlich erhöhen*.

(v) Der Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit des Herstellers, auch auf außergemeinschaftlichen Märkten, muss berücksichtigt werden.

(ii) Die Leistung des Produkts darf aus der Sicht des Benutzers nicht spürbar beeinträchtigt werden.

(iii) Nachteilige Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit müssen ausgeschlossen sein.

(iv) Den Verbrauchern dürfen keine Nachteile entstehen, insbesondere *was den* Kaufpreis und die Lebenszykluskosten des Produkts *angeht*.

(v) Der Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit des Herstellers, auch auf außergemeinschaftlichen Märkten, muss berücksichtigt werden.

Begründung

Der Ansatz, der auf den Lebenszykluskosten beruht, ist sinnvoll, weil er die Möglichkeit schafft, im selben Rechtsakt verschiedenartige Anforderungen aufzustellen (Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Lärm). Insofern fehlt es dem Vorschlag der Kommission an Klarheit bezüglich der Notwendigkeit, sich bei bestimmen Lebenszyklusphasen auf bestimmte Kriterien zu konzentrieren, wenn die Umweltauswirkungen eines energiebetriebenen Produkts ermittelt werden sollen und hier wirkungsvoll eingegriffen werden soll.

Änderungsantrag 28 Artikel 12 Absatz 2

2. Mit den Durchführungsmaßnahmen werden allgemeine Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I und/oder spezifische Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II festgelegt.

Spezifische Ökodesign-Anforderungen werden für ausgewählte Produkteigenschaften mit erheblicher

2. Mit den Durchführungsmaßnahmen werden allgemeine Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I und/oder spezifische Ökodesign-Anforderungen nach Anhang II festgelegt.

Spezifische Ökodesign-Anforderungen werden für ausgewählte Produkteigenschaften mit erheblicher

Umweltwirkung festgelegt.

Umweltwirkung festgelegt.

Allgemeine Ökodesign-Anforderungen sind insbesondere dann aufzustellen, wenn durch die Festlegung gezielter Grenzwerte für bestimmte Umweltaspekte eines Produkts, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken, möglicherweise nicht die notwendige Flexibilität zu erreichen ist, um diese Umweltaspekte angemessen auszutariieren, sodass sich die Umweltverträglichkeit des Produkts verbessert.

Begründung

Die vorbereitenden Tätigkeiten für eine Durchführungsmaßnahme können durchaus bestimmte wichtige Umweltaspekte des Produkts aufzeigen. In diesem Fall könnte die Verbesserung des einen Aspekts zur Verschlechterung eines weiteren führen (Beispiel: die Verwendung eines giftigen Stoffes könnte zur Erhöhung der Energieeffizienz notwendig sein; eine Verringerung des Materialverbrauchs und eine Miniaturisierung kann Schwierigkeiten bei der Verwertung verursachen). Deshalb tragen allgemeine Ökodesign-Anforderungen wesentlich dazu bei, die integrierte Berücksichtigung mehrerer Umweltaspekte durch den Gestalter des Produkts einzuführen, und sie werden Bemühungen um eine stetige Verbesserung bei mehreren Aspekten nach sich ziehen, was über das Erreichen einer bestimmten quantitativen Zielvorgabe hinaus reicht.

Änderungsantrag 29 Artikel 12 Absatz 3 a (neu)

3a. Binnen zwölf Monaten ab dem Erlass der Rahmenrichtlinie legt die Kommission ein Aktionsprogramm mit Angabe der Durchführungsmaßnahmen vor, die sie vorrangig aufzustellen gedenkt.

Als Arbeitsgrundlage für die Aufstellung dieses Aktionsprogramms kann eine ungefähre Liste der vorrangigen Produkte dienen, die auf den Kohlendioxidemissionen beruht – z.B. Wärmeerzeugung, elektrische Antriebssysteme, Beleuchtung in privaten Haushalten und im tertiären Bereich, Haushaltsgeräte, Bürogeräte in privaten Haushalten und im tertiären Bereich, Unterhaltungselektronik, gewerbliche Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage

sowie Verwendung von Audio- und Videoprodukten im Bereitschaftsmodus.

Begründung

Wenn bereits in diesem Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie die vorrangigen Produkte aufgelistet werden, die Gegenstand von Durchführungsmaßnahmen werden sollen, kann das kontraproduktiv wirken und den gesamten Prozess verzögern. Andererseits ist es wichtig, einen Zeitplan aufzustellen, damit sich die Kommission auf mögliche Durchführungsmaßnahmen vorbereiten kann.

Die ungefähre Liste der vorrangigen Produkte für die EU, wie sie bereits auf Seite 29 der Begründung der Kommission aufgestellt wurde, sollte der Kommission als Arbeitsgrundlage dienen.

**Änderungsantrag 30
Artikel 12 Absatz 3 b (neu)**

3b. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in Abständen von fünf Jahren einen Bericht vor, der die Ergebnisse in den Fällen, in denen Durchführungsmaßnahmen aufgestellt wurden, und in den Fällen, in denen freiwillige Vereinbarungen der Industrie angewandt wurden, darlegt.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

**Änderungsantrag 31
Artikel 14 Absatz 1 a (neu)**

1a. Der Tätigkeit dieses Ausschusses wird zur Unterstützung ein den Ausschussverfahren vorgeschaltetes Verfahren mit beratendem Ausschuss vorangestellt, und zwar in Anlehnung an das Verfahren für den Ausschuss für das Umweltzeichen und die entsprechende Entscheidung (2000/730/EG). Die wirksame und ausgewogene Mitwirkung der beteiligten Kreise wird in dem beratenden Ausschuss gewährleistet.

Begründung

Da das gewählte Rechtsinstrument (Rahmenrichtlinie) bedeutet, dass alle in Artikel 12 (dem eigentlichen Dreh- und Angelpunkt des Vorschlags) festgelegten Durchführungsmaßnahmen in Ausschussverfahren getroffen werden, ist es wichtig, bei diesen technischen Themen eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dem Regelungsausschuss und den beteiligten Kreisen zu gewährleisten. Das führt zu der Schaffung eines den Ausschussverfahren vorgeschalteten Verfahrens, das den einzelnen Wirtschaftszweigen, den nichtstaatlichen Umweltorganisationen, den Verbänden von KMU bzw. Kleinstunternehmen und den Verbraucherverbänden Gelegenheit gibt, sich vor der Entscheidung durch den in Artikel 14 vorgesehenen Ausschuss Gehör zu verschaffen.

Änderungsantrag 32 Artikel 15

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln und Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen für deren Durchführung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen erlassenen Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum mit und teilen alle späteren Änderungen an diesen Vorschriften unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln und Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen für deren Durchführung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen erlassenen Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum mit und teilen alle späteren Änderungen an diesen Vorschriften unverzüglich mit. **Die Kommission unterrichtet jeden Mitgliedstaat von jeder auf Grund dieser Richtlinie in der Gemeinschaft verhängten Sanktion.**

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 33 Anhang I, Teil 2, Nummer 2.1

2.1 Die in Teil 1 dieses Anhangs genannte Analyse ist **nach den Bestimmungen der jeweiligen Durchführungsmaßnahme** für folgende Phasen des Produktlebenszyklus

2.1 Die in Teil 1 dieses Anhangs genannte Analyse ist für folgende Phasen des Produktlebenszyklus vorzunehmen, soweit sie für die Produktgestaltung von

vorzunehmen, soweit sie für die
Produktgestaltung von Bedeutung sind:

Bedeutung sind:

Begründung

Dem jetzigen Text zufolge wäre die Bewertung nach der Verabschiedung der Durchführungsmaßnahme vorzunehmen, statt dessen muss sie aber vorher vorgenommen werden, d.h. bei der Folgenabschätzung, die in Teil I – Allgemeine Bestimmungen – erwähnt ist.

Änderungsantrag 34 Anhang III

Die CE-Kennzeichnung muss mindestens 5 mm hoch sein. Bei ihrer Vergrößerung oder Verkleinerung müssen die im obigen Bild wiedergegebenen Proportionen gewahrt bleiben.

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem energiebetriebenen Produkt anzubringen. Ist das nicht möglich, ist sie stattdessen auf der Verpackung oder den Begleitdokumenten anzubringen.

Die CE-Kennzeichnung muss mindestens 5 mm hoch sein. Bei ihrer Vergrößerung oder Verkleinerung müssen die im obigen Bild wiedergegebenen Proportionen gewahrt bleiben.

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem energiebetriebenen Produkt anzubringen. Ist das nicht möglich, ist sie stattdessen auf der Verpackung oder den Begleitdokumenten anzubringen.

Die Kommission arbeitet einen Bericht über die Einhaltung der Normen durch Hersteller und Händler aus, wobei ihnen das Recht eingeräumt wird, auf ihren Produkten die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und den beteiligten Kreisen in jedem Fall vor der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ab dem 1. Juli 2006 durch die Mitgliedstaaten übermittelt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 9.

Umweltmanagementsystem *entfällt*

1. Im Folgenden wird das Verfahren beschrieben, nach dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der die in Nummer 2 dieses Anhangs genannten Pflichten erfüllt, gewährleistet und erklärt, dass ein energiebetriebenes Produkt den Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt auf jedem Exemplar des Produkts die in Artikel 4 genannte CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Die Konformitätserklärung kann für ein Produkt oder mehrere Produkte ausgestellt werden und ist vom Hersteller aufzubewahren.

2. Der Hersteller muss das in Nummer 3 dieses Anhangs beschriebene Öko-Umweltmanagementsystem umsetzen.

3. Umweltmanagementsystem (UMS)

Im Folgenden werden die Teile und Verfahren des Umweltmanagementsystems beschrieben, die notwendig sind, um die Umweltverträglichkeit eines energiebetriebenen Produkts zu verbessern und um seine Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme sicherzustellen.

3.1. Umweltorientierte Produktpolitik

Der Hersteller muss die Verbesserung der Umweltverträglichkeit seiner Produkte belegen können und zur Überwachung des Verbesserungsprozesses ein Rahmenkonzept ausarbeiten, in dem nach Maßgabe der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme Leistungsziele

und -indikatoren festgelegt sind.

Alle Maßnahmen, die der Hersteller trifft, um das Umweltprofil eines Produkts zu ermitteln und durch dessen Gestaltung und die Gestaltung seines Herstellungsprozesses seine Umweltverträglichkeit zu verbessern, müssen strukturiert und schriftlich in Form von Verfahren und Anweisungen dokumentiert sein.

Insbesondere ist Folgendes in der Dokumentation hinreichend ausführlich zu beschreiben:

– die wesentlichen Umweltaspekte und –wirkungen der Produkte und die Erläuterung, welcher Art sie sind;

– die umweltrelevanten Produktleistungsziele und ihre Indikatoren sowie die Organisationsstruktur, die Verteilung der Zuständigkeiten und die Befugnisse der Geschäftsleitung in Angelegenheiten, die die Umwelteigenschaften der Produkte berühren,

– die nach der Fertigung durchzuführenden Prüfungen des Produkts auf Übereinstimmung mit den Leistungsvorgaben,

– die Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung der Dokumentation,

– das Verfahren, mit dem die Umsetzung und Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems überprüft wird.

3.2. Planung

Folgendes hat der Hersteller auszuarbeiten und zu aktualisieren:

a) Verfahren zur Ermittlung des ökologischen Profils seines Produkts,

b) seine umweltorientierten Produktleistungsziele und deren Indikatoren, die bei der Wahl technischer Lösungen neben technischen und

wirtschaftlichen Erfordernissen zu berücksichtigen sind,

c) ein Programm zur Erreichung dieser Ziele.

3.3 Umsetzung

a) Die Zuständigkeiten und Befugnisse sind festzulegen und zu dokumentieren, damit die umweltorientierte Produktpolitik wirksam umgesetzt werden kann, damit ihre Umsetzung schriftlich festgehalten wird und damit Kontrollen und Verbesserungsmaßnahmen möglich sind.

b) Die Methoden der Entwurfskontrolle und der Prüfung nach der Fertigung sowie die bei der Produktgestaltung systematisch zur Anwendung kommenden Verfahren sind schriftlich festzuhalten.

c) Die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung des Produkts mit den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme sind zu dokumentieren.

d) Der Hersteller muss Spezifikationen ausarbeiten und darin insbesondere angeben, welche harmonisierten Normen er angewandt hat, Hat er keine harmonisierten Normen angewandt oder tragen die harmonisierten Normen den Anforderungen der Durchführungsmaßnahme nicht vollständig Rechnung, muss er darlegen, mit welchen Mitteln er die Erfüllung der Anforderungen gewährleistet.

e) Der Hersteller muss Unterlagen erstellen und aktualisieren, in denen die wesentlichen Teile des Umweltmanagementsystems und die Verfahren zur Prüfung aller benötigten Unterlagen beschrieben sind.

3.4 Prüfungen und Abstimmung von Mängeln

- a) Der Hersteller muss Verfahren ausarbeiten und aktualisieren, nach denen er Fälle von Nichtübereinstimmung mit den Anforderungen behandelt und die dokumentierten Verfahren ändert, um diese Nichtübereinstimmung abzustellen.**
- b) Der Hersteller führt mindestens alle drei Jahre eine umfassende interne Prüfung des Umweltmanagementsystems durch.**

Begründung

Entgegen dem, was die Kommission auf Seite 13 der Begründung dieses Vorschlags erklärt – voraussichtlich werde das EMAS besser bekannt gemacht – besteht die Gefahr, dass dieser Anhang V dem System EMAS das Grab schaufelt, denn er lässt andere Umweltmanagementsysteme zum Nachweis der Konformität zu und begünstigt sie. Dieser Anhang schafft nur Verwirrung, wo eigentlich klare Ziele gesetzt werden müssten. Die Berichtstatterin empfiehlt deshalb einfach die Streichung des Anhangs.

BEGRÜNDUNG

Die nachhaltige Entwicklung gehört zu den wichtigsten Zielen der Europäischen Union (Artikel 2 und 6). Jeder Vorstoß zur Eindämmung der nachteiligen Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt, und zwar während des gesamten Lebenszyklus, verdient Unterstützung. Von daher ist der vorliegende Vorschlag der Kommission für eine *Richtlinie zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte* zu begrüßen.

Die Kommission hat die umweltgerechte Gestaltung zu einem der drei Schwerpunkte ihrer Strategie zur integrierten Produktpolitik (IPP) gemacht, neben der Anwendung des Verursacherprinzips und der bewussten Auswahl für den Verbraucher.

Das Konzept an sich ist nicht gerade neu. Schon Anfang der 90er Jahre wurden in bestimmten Unternehmen Umweltmanagementsysteme eingerichtet, damit schon bei der Konzipierung eines Produkts die Umweltfolgen während des gesamten Lebenszyklus, von der Entstehung bis zur Beseitigung, Beachtung finden. Einbeziehung der Belange des Umweltschutzes, dort, wo die technischen Möglichkeiten am größten sind – darum geht es bei der **umweltgerechten Gestaltung**. Man schätzt nämlich, dass in der Phase der Herstellung die Entscheidung über mehr als 80% der Umweltbelastung infolge eines Produkts fällt. In dieser Phase fällt auch die Entscheidung über 90% der Kosten für den Hersteller.

Kurz gesagt, ist also umweltgerechte Gestaltung häufig von Vorteil für den Hersteller. Die Rohstoff- und Energieströme erkennen und optimieren, das Umweltrecht voraussehen und einhalten, den Erwartungen der Kunden entsprechen und vor allem das Vertrauen der Verbraucher in die Produkte steigern – das alles sind Vorteile, die der Hersteller aus diesem präventiven Ansatz ziehen kann.

Die Verbraucher stehen nicht abseits. Wenn sie ordentlich informiert werden (was selten der Fall ist – siehe unten), können sie aus umweltgerecht gestalteten Produkten in absehbarer Zeit einen zählbaren Nutzen ziehen, denn diese Produkte (z.B. Energiesparlampen) sind zwar oft in der Anschaffung teurer, halten aber auch weitaus länger und machen Energieeinsparungen beim Gebrauch möglich.

Allgemeiner gesagt, bietet der Ansatz der umweltgerechten Gestaltung viele mögliche Vorteile für die derzeitigen und vor allem die künftigen Generationen. Er verdient gefördert zu werden, wie alle sinnvollen Dinge, die dem konkreten Anliegen Umweltschutz dienen. Das gilt gerade für diesen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie, der einen recht umfangreichen **Geltungsbereich** hat. Alle Energiequellen werden erfasst, auch wenn wahrscheinlich nur die mit Strom und mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen Produkte Gegenstand verbindlicher Folgemaßnahmen sein werden. Der Geltungsbereich umfasst auch Einzelteile für Endnutzer. Kraftfahrzeuge sind dagegen ausgenommen, weil sie schon unter andere Rechtsakte fallen.

Die Berichterstatterin ist mit dem Geltungsbereich einverstanden; er zielt darauf ab, IPP-Konzepte für ein **breites Spektrum von Produkten, die rund 40% der CO₂-Emissionen in die Luft verursachen**, aufzustellen.

Die Wahl des Rechtsinstruments –**Rahmenrichtlinie, aus der sich keine unmittelbaren Verpflichtungen ergeben** – erscheint angemessen. Andererseits hält die Berichterstatterin nicht viel davon, auf Grund eines Ausschussverfahrens Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf bestimmte energiebetriebene Produkte oder bestimmte Industriezweige festzulegen, die nicht den Ökodesign-Anforderungen genügen. Zwar ist das Verfahren der Mitentscheidung nicht dazu angetan, rasches und wirkungsvolles Handeln zu fördern. Andererseits müssen die Industrie und die nichtstaatlichen Umweltorganisationen Gelegenheit haben mitzureden. Aus diesen Gründen empfiehlt die Berichterstatterin durch die **Änderungsanträge 10 und 31 die Einsetzung eines den Ausschussverfahren vorgeschalteten beratenden Ausschusses** ähnlich dem durch die Entscheidung über das Umweltzeichen eingerichteten Ausschuss.

Bei der **Rechtsgrundlage** stimmt die Berichterstatterin der Kommission zu, die diesen Legislativvorschlag auf **Artikel 95 EGV** stützt. Drei Argumente sprechen für eine binnenmarktbezogene Rechtsgrundlage.

Erstens werden ganz zahlreiche Richtlinien, in denen der Umweltschutz eine wichtige Rolle spielt, auf diesen Artikel gestützt: Richtlinien über Abfallentsorgung, Verpackungen und RoHs.

Zweitens besteht durch Artikel 95 Absätze 4-6 die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, aus triftigen Gründen im Umweltschutz noch weiter zu gehen.

Drittens haben sich nicht zufällig **sämtliche Delegationen der Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates „Energie“ vom 15.12.2003 für Artikel 95 EGV ausgesprochen.**

Die Berichterstatterin hat dagegen andere wesentliche Punkte dieses Vorschlags mit Nachdruck zu bemängeln. Es handelt sich um einen Text mit wenig klarer Zielsetzung, der keinen Zeitplan für die Auswahl der Produkte setzt, bei denen die Umweltverträglichkeit zügig verbessert werden muss.

Wenn die Berichterstatterin sich entschieden hat, keine Positivliste der Produkte aufzustellen, die von Durchführungsmaßnahmen („Richtlinien der Kommission“) betroffen sein sollen, dann deshalb, weil ihr bewusst ist, dass dieser Ansatz als „Blankoscheck“ für bestimmte Industriezweige aufgefasst werden könnte, die hier nicht namentlich genannt werden. Dagegen ist die Aufstellung einer **als Anhaltspunkt dienenden Liste von Produkten**, wie in **Änderungsantrag 29** empfohlen, ein Mittelweg, der der Kommission die Arbeit erleichtern wird. Diese Liste, die auf CO₂-Emissionen beruht, umfasst acht Produktkategorien, u.a. elektrische Antriebssysteme (geschätzte mögliche Senkung der CO₂-Emissionen 39 Mio. t), Bürogeräte (geschätzte mögliche Senkung der CO₂-Emissionen 34 Mio. t) und Stromverbrauch bei der Verwendung von Audio- und Videoprodukten im Bereitschaftsmodus (1% der weltweiten CO₂-Emissionen).

Keine Zustimmung findet die Kommission auch bei der **Konformitätsbewertung**. Die Berichterstatteerin ist unzufrieden mit der gegenwärtigen Lage: Erklärung der Konformität durch die Unternehmen selbst im Fall der meisten in Verkehr gebrachten Produkte. Natürlich geht es nicht darum, jedes in Verkehr gebrachte Produkt polizeilich zu beaufsichtigen, das wäre unrealistisch, aber die Berichterstatteerin möchte durch die **Änderungsanträge 14, 21 und 22 die Rolle der unabhängigen notifizierten Stellen** stärken. Das betrifft vor allem Produkte, die durch ihre ureigensten Merkmale Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorrufen. Hier liegt der Ball auch im Feld der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, die viel mehr Produkte überprüfen müssen.

Bei demselben Thema, Überwachung von Produkten, hat die Berichterstatteerin Bedenken wegen der unmittelbaren Vergabe des CE-Zeichens für energiebetriebene Produkte, die umweltgerecht gestaltet sind. Etliche Umfragen, davon eine recht aktuelle vom Oktober 2003 in Belgien, haben Mängel an dem System deutlich gemacht, und ohnehin ist das **CE-Zeichen** nicht immer eine Garantie für die Unbedenklichkeit des Produkts.

Die **Änderungsanträge 9, 18 und 34** beruhen auf diesen Bedenken; die Kommission wird aufgefordert, einen Bericht vorzulegen über die Einhaltung der Sicherheitsnormen durch Hersteller und Händler, auf Grund deren sie berechtigt sind, das CE-Zeichen an ihren Produkten anzubringen, und zwar vor dem 1. Juli 2006, dem Ablauf der Umsetzungsfrist.

Die Berichterstatteerin hofft überdies, dass sich durch diesen Vorschlag die **Bekanntheit und Sichtbarkeit des EMAS** steigern lässt. Es ist ein wichtiges Instrument der IPP, für das sich das Europäische Parlament bei der Abstimmung am 14.2.2001 im Plenum nachdrücklich eingesetzt hat. In den **Änderungsanträgen 21 und 35** wird deshalb die Streichung von Anhang V empfohlen, der dem EMAS leicht ein Ende bereiten könnte, weil er andere Umweltmanagementsysteme begünstigt.

Im Übrigen kommt es entscheidend darauf an, dass dieser Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie bei den Bürgern auf Resonanz trifft. **Die Berichterstatteerin stellt fest, dass zum einen die Verbraucher, zum anderen die Klein- und Kleinstunternehmen im vorliegenden Text überhaupt nicht zur Geltung kommen.** Sie sind aber zwei wesentliche Glieder der ökonomischen Kette, die im Lebenszyklus des Produkts eine entscheidende Rolle spielen.

Das Parlament hat bereits in seiner Entschließung vom 17.1.2002 zu dem Grünbuch über die IPP seinen Standpunkt zu den Klein- und Kleinstunternehmen dargelegt: Es gilt die Kosten der Maßnahmen zu senken, um diese Unternehmen nicht aus dem Prozess auszugrenzen, und es sollten Umweltindikatoren anhand einer Bewertung des vereinfachten Lebenszyklus der Produkte aufgestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt fordert die Berichterstatteerin in den **Änderungsanträgen 8 und 24 die Einrichtung einer Datenbank durch die Kommission**, die die Übernahme des Ansatzes "Lebenszyklus und umweltgerechte Gestaltung" in die Tätigkeit dieser Unternehmen erleichtern soll.

Abschließend empfiehlt die Berichterstatteerin in den **Änderungsanträgen 5, 6 und 25** eine lange Reihe von Instrumenten, durch die die Verbraucher für den Kampf gegen Energieverschwendung und den Umweltschutz allgemein sensibilisiert werden sollen. Als wesentlicher Schritt erscheint hier die Aufstellung eines **Leitfadens mit Energieverbrauchsratschlägen** durch die Mitgliedstaaten.